

G 2025-029

Übertretungsstrafgesetz (UeStG)

Änderung vom 2. Dezember 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 300
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Juli 2024¹,

beschliesst:

I.

Übertretungsstrafgesetz (UeStG) vom 14. September 1976² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wer eine ihm oder ihr anvertraute hilfsbedürftige Person vernachlässigt, wird mit Busse³ bestraft, wenn die Tat nicht unter den Artikel 219 StGB fällt.

² Die Strafbehörde verständigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer Waffen, Werkzeuge oder Geräte, von denen er oder sie weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung eines Verbrechens bestimmt sind, herstellt, herstellen lässt, in Gewahrsam hat, verwahren lässt oder einer anderen Person überlässt, wird mit Busse bestraft.

¹ B 30-2024

² SRL Nr. 300

³ Gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 277), wurde in den §§ 6–13, 15, 17, 18, 20–26, 29 und 31–35 der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² Die Strafbehörde kann das Tier töten lassen.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer einer Behörde oder Angestellten der Verwaltung, die sich gehörig ausweisen, auf berechnete Aufforderung hin die Angabe der Personalien verweigert oder darüber vorsätzlich unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bestraft.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer der Anordnung nicht nachkommt, die Angehörige der Polizei innerhalb ihrer Befugnisse erlassen,

wer sich unberechtigt in dienstliche Verrichtungen von Angehörigen der Polizei einmischet,

wird mit Busse bestraft.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

Beistandspflicht gegenüber Angehörigen der Polizei (*Überschrift geändert*)

¹ Wer einer Aufforderung eines oder einer Polizeiangehörigen, ihm oder ihr Nothilfe zu leisten, nicht nachkommt, obwohl es nach den Umständen zugemutet werden kann,

wer andere davon abhält oder sie dabei vorsätzlich stört,

wird mit Busse bestraft.

§ 26 Abs. 2 (geändert)

Sammeln ohne Bewilligung (*Überschrift geändert*)

² Das Ergebnis der Sammlung wird eingezogen und ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, sofern die Rückerstattung an die Spendenden nicht mehr möglich ist oder die Kosten der Rückerstattung in keinem tragbaren Verhältnis zu den Spenden stehen würden.

§ 26a (neu)

Unerlaubtes Betteln

¹ Mit Busse wird bestraft,

- a. wer beim Betteln täuschende oder unlautere Methoden anwendet,
- b. wer in organisierter Art und Weise bettelt,
- c. wer andere Personen, namentlich Kinder oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehende Personen, zum Betteln schickt.

² Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten bettelt und dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, namentlich durch

- a. aufdringliches, einschüchterndes oder aggressives Betteln,
- b. Betteln an Orten mit einem hohen Personenaufkommen und beschränkten Platzverhältnissen wie Ein- und Ausgängen oder Haltestellen des öffentlichen Verkehrs,
- c. Betteln an sensiblen Örtlichkeiten wie Geld- und Zahlungsautomaten, Schulanlagen, Spielplätzen, Friedhöfen oder Unterführungen,
- d. Betteln von Haus zu Haus.

³ Nach den Absätzen 2b und 2c kann nur bestraft werden, wer eine durch die Polizei angeordnete Wegweisung missachtet.

⁴ Die durch strafbares Betteln nach Absatz 1 erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren als Auskunftsperson, als sachverständige Person oder als Übersetzer oder Übersetzerin sowie bei der Parteieinvernahme im Zivilverfahren nach Ermahnung zur Wahrheit unter Hinweis auf diese Strafbestimmung vorsätzlich falsche Angaben macht und diese unterschriftlich bestätigt, wird, sofern nicht die Art. 307 oder 309 StGB anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

Unerlaubter Verkehr mit eingewiesenen Personen (*Überschrift geändert*)

¹ Wer ohne Erlaubnis mit in Justizvollzugsanstalten eingewiesenen Personen in Verkehr tritt oder Sachen in die Anstalt hinein- oder herausschuggelt, wird mit Busse bestraft.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Wer vom Vorhaben eines Verbrechens zu einer Zeit, da dessen Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, davon der Polizei oder der bedrohten Person unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die Tat begangen oder versucht worden ist, mit Busse bestraft.

³ Stehen der Täter oder die Täterin in so nahen Beziehungen zur begünstigten Person, dass sein oder ihr Verhalten entschuldbar ist, kann die Strafbehörde von einer Bestrafung Umgang nehmen (Art. 305 Abs. 2 StGB).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.⁴

Luzern, 2. Dezember 2024

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Ferdinand Zehnder
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

⁴ Die Referendumsfrist lief am 5. Februar 2025 unbenützt ab (K 2025 361).